

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der F.K.M. Buster A&R GmbH, Holländer Straße 18, 68219 Mannheim, für den Standort Kräfteweg 1, 78655, Dunningen-Seedorf, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Nicht bekannt gemacht werden in Bezug genommene Antragsunterlagen, datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

II. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 507) maßgeblich.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer II Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Der vollständige Bescheid liegt **von Montag, den 30.03.2026, bis einschließlich Montag, den 13.04.2026** zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Diese sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> im Bereich „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ verfügbar. Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5

Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 27.03.2026

Regierungspräsidium Freiburg

Zustellungsurkunde

F.K.M. Buster A & R GmbH
Herrn Dr. Mathias Glass
Holländer Straße 18
68219 Mannheim

Abteilung 5 – Umwelt

Referat 54.2 - Industrie/Kommunen / Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft

Name:

Telefon:

0761 208-[REDACTED]

E-Mail:

Referat54.2@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF54.2-8823-4190/5/1

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

24.02.2026

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen am Standort der F.K.M. Buster A & R GmbH, Kräftenweg 1 in 78655 Dunningen-Seedorf
Ihr Antrag vom 25.02.2025, zuletzt ergänzt am 17.03.2025**

Sehr geehrter Herr Dr. Glass,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.02.2025, zuletzt ergänzt am 17.03.2025, erlässt das Regierungspräsidium Freiburg folgende

I. Entscheidung

1

Der F.K.M. Buster A & R GmbH, Holländer Straße 18 in 68219 Mannheim (im Folgenden Antragstellerin genannt) wird für ihre Betriebsstätte am Standort Kräftenweg 1 in 78655 Dunningen-Seedorf, Flst. Nr. 1113/1 der Gemarkung Seedorf hiermit die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG

- für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Altemulsionen und von Leichtstoffabscheider- und Sandfanginhalten

- für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Altölen, Altemulsionen, Brems- und Kühlflüssigkeiten sowie von öl- und fettverunreinigten Werkstattabfällen
- für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von öl- und fettverunreinigten Werkstattabfällen

erteilt.

Die zugelassenen Abfallarten mit den zugehörigen Abfallschlüsseln gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der Abfallverzeichnis-VO und der DeponieVO vom 30.06.2020) ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

2

Im Einzelnen sind die folgenden Anlagenteile und Leistungskapazitäten genehmigt:

2.1

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. **284,5 t**. (T1 bis T6 sowie M2 bzw. M3)

Diese Anlage fällt unter die Nr. **8.12.1.1** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Der Umschlag der Abfälle ist in den vorgenannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erfasst.

2.2

Anlage zur physikalisch-chemischen Abfallbehandlung (CP-Anlage) mit einer Gesamtleistung von **16.500 t/a** bzw. **47,5 t/d**, bestehend aus Verdampferanlage in modularer Bauweise mit Abluftfrachtkondensation und mehrstufiger Destillatnachbehandlung einschließlich Vorlage-, Sumpfpunkt- und Destillattank sowie Kondensattank für die Stoffströme aus der Abluftbehandlung.

Diese Anlage fällt unter Nr. **8.10.1.1** sowie Nr. **8.10.2.2** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2.3

Anlage zur physikalischen Behandlung von Leichtstoffabscheider- und Sandfanginhalte (LSASF) aus Leichtstoffabscheideranlagen mit einer Gesamtleistung von **10.000 t/a** bzw. **33 t/d**, bestehend aus zwei Schrägbecken, einem Absetzbecken und nachgeschalteten Siebmulden.

Diese Anlage fällt unter Nr. **8.11.2.1** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2.4

Anlage zum Umschlag von fett- und ölverunreinigten Werkstattabfällen mit einer Durchsatzkapazität von **3.000 t/a** bzw. **9,9 t/d**, bestehend aus einer Umschlagmulde in Bodenvertiefung, zwei Abrollmulden und einem Brückenlaufkran.

Diese Anlage fällt unter Nr. **8.15.2.** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

3.1

Die **Baugenehmigung** gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die Umnutzung und Erweiterung der bestehenden Halle einschließlich der Errichtung der Anlage zur Behandlung, zur Lagerung und zum Umschlag von Abfällen auf dem Flst. Nr. 1113/1, Kräfteweg 1 in 78655 Dunningen-Seedorf.

Dabei werden folgende Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen bzw. Erleichterungen gewährt:

Von den Brandschutzbestimmungen der §§ 15 Abs. 1, 26 – 32 LBO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 38 LBO, werden gem. § 56 Abs. 1 LBO folgende Abweichungen erteilt:

- von der Anforderung der Einbringöffnung/Decke des Hackschnitzelbunkers an der aufgehenden Fassade im Erdgeschoss des Bestandsgebäudes, als feuerbeständige Decke nach § 6 Abs. 3 FeuVO, in nichtbrennbare Baustoffe.

3.2

Die wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasserreinigungsanlagen (**Indirekteinleitung**) gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

3.3

Die wasserrechtliche **Eignungsfeststellung** gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 AwSV.

Die Feststellung der Eignung ist mit Auflagen verbunden.

4

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Freiburg versehenen Antragsunterlagen vom 25.02.2025, zuletzt ergänzt am 17.03.2025 zugrunde.

5

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen deren Umfang. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

6

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer II. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

7

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

8

Dieser Genehmigung liegen die BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung, August 2018, zugrunde.

9

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

10

Für die beantragte Lagermenge aus dieser Genehmigung ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank in Höhe von ■■■■ € beim Regierungspräsidium Freiburg zu hinterlegen.

Als gleichwertige Sicherungsmittel kommen in Betracht: Ein auf das Regierungspräsidium Freiburg ausgestelltes oder diesem sicherungsübereigneten oder verpfändeten Sparbuch oder die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Versicherung.

Die Bürgschaftsurkunde bzw. das Sparbuch ist dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens vier Wochen nach Bestandskraft dieser Entscheidung vorzulegen.

11

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € festgesetzt.

Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebühren-mitteilung verwiesen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1

Allgemeines

1.1

Die Anlage ist nach Maßgabe dieser Entscheidung, der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie den einschlägigen Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten soweit nichts anderes bestimmt ist. Textliche Regelungen dieser Entscheidung und ggf. Grüneinträge gehen Darstellungen in den Antragsunterlagen vor.

1.2

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3

Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, in dem die für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für die Betriebsstörungen erforderlichen Maßnahmen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich sind, dokumentiert werden. Die Betriebsanweisung muss die Aspekte Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Brandschutz, Abfall- und Wasserrecht enthalten. Außerdem sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebs- und Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu dokumentieren.

Auf Grundlage der Vorgaben im Betriebshandbuch ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

1.4

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BlmSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung
- Ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung)

- Folgen der Störung nach innen und außen
- Alle eingeleiteten Maßnahmen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind, oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen sofort dem zuständigen Polizeirevier über die Rufnummer 110 und schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

1.5

Sofern sich im Zuge der Ausführung des Vorhabens Änderungen oder Abweichungen von der in den o. g. Antragsunterlagen dargestellten Planung ergeben, sind diese Änderungen und Abweichungen dem Regierungspräsidium Freiburg unaufgefordert anzuzeigen.

1.6

Der Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist in jährlichen Abständen, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen

1.7

Durch Prüfung der für die störfallrelevante Einstufung einschlägigen chemisch-physikalischen Abfalleigenschaften, durch gezielte Stoffstromsteuerung sowie durch entsprechende Dokumentation und Überwachung der Abfallannahme ist zu gewährleisten, dass die Mengenschwellen der 12. BImSchV (Störfallverordnung) zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

1.8

Sofern die Inhalte der Tanks für Altöle und Emulsionen anderen Leitschlüsseln als AVV 120109* bzw. AVV 130205* zugeordnet werden sollten, ist gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg unaufgefordert entweder der Ausschluss der Störfallrelevanz dieser Gemische bzw. der Nachweis der Unterschreitung der störfallrelevanten Mengen i.S.d. 12. BImSchV für den Gesamtbetrieb vorzulegen.

1.9

Es dürfen keine ölverschmutzten Betriebsmittel umgeschlagen bzw. gelagert werden, die den Gefahrenkategorien H (Gesundheitsgefahren) und P (Physikalische Gefahren) sowie O (andere

Gefahren) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) zugeordnet werden können.

1.10

Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Inhalte von Leichtstoffabscheidern und Sandfängen (LSASF), ölverschmutzte Betriebsmittel (ÖVB) sowie das Konzentrat aus der Verdampfung keine Merkmale aufweisen, die zur Einstufung in die Gefahrenkategorie E 1 „Gewässergefährdende, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1“ (entspricht den H-Sätzen: H400 bzw. H410 gemäß der CLP-Verordnung) gemäß Stoffliste nach Anhang 1 der Störfallverordnung führen können.

2

Abfallrecht

2.1

Bei Abfällen, welche zur Behandlung oder zur Lagerung in der Anlage vorgesehen sind, ist eine Eingangsanalyse zur Abfallidentifikation durchzuführen. Das Regierungspräsidium Freiburg behält sich vor, in Verdachtsfällen den Parameterkatalog der Eingangskontrolle zu erweitern sowie entsprechende Grenzwerte festzulegen.

2.2

Die Rückverfolgbarkeit von gefährlichen Abfällen vom Erzeuger bis zur endgültigen Entsorgung muss gewährleistet sein. Es sind Art, Zusammensetzung, Menge und Herkunft der Abfälle und Zuschlagstoffe nachvollziehbar (Angaben wie in der Nachweisverordnung festgelegt) zur Überwachung der schadlosen Entsorgung zu dokumentieren.

2.3

Werden bei den Eingangs- bzw. Ausgangskontrollen Auffälligkeiten festgestellt, sind die fraglichen Abfälle zurückzuweisen bzw. so lange getrennt zu halten, bis sichergestellt ist, dass es im Zuge der Behandlung bzw. der gemeinsamen Lagerung zu keinen gefährlichen Reaktionen kommt.

2.4

Es ist sicherzustellen, dass Abfälle, die miteinander reagieren können, nicht vermischt werden. Die Verträglichkeit von Abfällen vor dem Mischen oder Vermengen ist durch Tests i.S.d. BVT 2 Buchstabe f der „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung“ (Durchführungsbeschluss EU 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018) sicherzustellen. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren.

2.5

Die Jahresübersicht der angenommenen und der gelagerten Abfallarten ist im Rahmen der Berichtserstattung nach § 31 BImSchG vorzulegen. Darüber hinaus ist der Durchsatz der einzelnen Anlagen (hier: Verdampfer, LSASF-Behandlung, ÖVB-Umschlag; in Tonnen je Tag) zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Freiburg mit dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG vorzulegen.

3

Immissionsschutz

3.1

Die aus den emissionsverursachenden Vorgängen entstehende Abluft an den Teilanlagen ist zu erfassen und Abgasreinigungsanlagen zuzuführen. Ein Umgehen des Abgasweges ist unzulässig. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Nachbarschaft oder der sonstigen Schutzgüter nach § 6 BImSchG ist auszuschließen.

3.2

Von der Gesamtanlage dürfen keine Geruchsemissionen ausgehen, die zu nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft bzw. Belästigungen der Nachbarschaft führen können.

3.3

Entsprechend der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) werden folgende Grenzwerte für die gefasste Emissionsquelle festgelegt:

Tabelle 1 Grenzwerte Abgasemissionen

E-Quelle	Schadstoff	Grenzwert
Q2 Abgaskamin	Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	20 mg/m ³
	Gasförmige organische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	5 mg/m ³
	Ammoniak	0,15 kg/h oder 30 mg/m ³

3.4

Die Einhaltung der Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff sowie für gasförmige organische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend halbjährlich durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

3.5

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

3.6

Die Einhaltung der Grenzwerte für Ammoniak ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

3.7

Die Anlieferung und der Abtransport der Abfälle haben in geschlossenen, gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern oder in Tankfahrzeugen stattzufinden. Diffuse Emissionen im Entladebereich sind zu unterbinden.

3.8

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen gemäß der Nummer 5.3.2. der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren, zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

3.9

Es müssen mindestens 3 Messungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden. Die Anzahl der Messungen der einzelnen Parameter kann auf 6 Messungen erhöht werden und ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.2 abzustimmen. Der Mittelungszeitraum ist ggf. entsprechend des Betriebszustandes anzupassen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde.

3.10

An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Anforderungen der Norm DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen“ (in der jeweils aktualisierten Ausgabe) einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

3.11

Die Messplätze müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein und den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien genügen. Die Errichtung von geeigneten Messbühnen muss möglich

und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur muss gewährleistet sein. Hierbei sind die apparativen Anforderungen an die Emissionsmessungen zu beachten.

3.12

Die Messstelle ist zu verpflichten, die Messplanung vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.2 abzustimmen und den Termin der Messung dem Regierungspräsidium mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind Messberichte zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach der Messung zu übersenden.

3.13

Betrieb und Wartung der emissionsmindernden Vorrichtungen sind entsprechend den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers auszuführen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen.

3.14

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu bestellen. Die Immissionsschutzbeauftragten müssen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung von deren Aufgaben sowie deren Abberufung ist dem Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.2 anzuzeigen.

3.15

Die von der geplanten Gesamtanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA-Lärm beitragen. Die Irrelevanzschwelle im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm ist einzuhalten.

3.16

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten gemäß Nr. 6 der TA-Lärm folgende Immissionsrichtwerte:

Tabelle 2: Grenzwerte Geräuschimmissionen

Immissionsorte*	IRW tags	IRW nachts
IO 1 Unterbergenweg 17 (GE)	65	50
IO 2 Baulinie Flurstück 1505/3 (GE)	65	50
IO 4 Baulinie Flurstück 1113/2 (GE)	65	50

IO 5 Baulinie Flurstück 1113/2 (GI)	70	70
IO 7 Baulinie Flurstück 962 (GE)	65	50
IO 8 Unterbergenweg 13 (GE)	65	50

*die Lage der Immissionsorte ist der mit den Antragsunterlagen eingereichten „Geräuschimmis-
sionsprognose nach TA-Lärm“ der vRP-Bauphysik von Rekowski und Partner mbH. Ingenieur-
büro für Bauphysik zu entnehmen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr
als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit be-
ginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA-Lärm
maßgebend.

4

Wasserrecht

4.1

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

4.1.1

Das Abfüllen der Abfälle hat auf den dazu vorgesehenen Abfüllflächen zu erfolgen. Der Abfüll-
vorgang oder eine kurzzeitige Bereitstellung der Abfälle zum Abfüllen ist zu beaufsichtigen. Es
muss ein Rückhaltevermögen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkei-
ten, der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, vorge-
halten werden.

4.1.2

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (LAU und HBV-Anlagen) ein-
schließlich der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen und Auffangvorrichtun-
gen sowie die dazugehörigen Abfüllflächen sind vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher
Änderung wiederkehrend sowie bei Stilllegung gemäß § 46 i.V.m. Anlage 5 AwSV von nach § 52
AwSV anerkannten Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu las-
sen. Sofern kürzere als die in der Anlage 5 AwSV vorgeschriebenen Prüf Fristen festgelegt sind,
gelten diese für die jeweilige Anlage.

4.1.3

Für die Anlagen sind Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV und Betriebsanweisungen
nach § 44 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation i.S.d. § 43 AwSV hat u.a. Angaben ge-

mäß § 14 AwSV zur Abgrenzung der einzelnen Anlagen zu umfassen. Die Bestimmung und Abgrenzung der jeweiligen Anlagen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen (vgl. Antragsunterlagen Kapitel 6 AwSV).

4.1.4

Einwandige Behälter der geplanten Anlage müssen Abstände nach § 18 Abs. 5 AwSV i.V.m. Nummer 5.2 der TRwS 779 (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 779 vom Juni 2023) von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander aufweisen. Im Übrigen sind die Anforderungen der TRwS 788 (DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 788) einzuhalten.

4.1.5

Das „Sachverständigengutachten zur Erlangung der Eignungsfeststellung gemäß § 36 WHG/§ 42 AwSV“ vom 24.08.2023, erstellt durch Dipl.-Ing. Ulrich Kefer Umweltberatung sowie der statische Nachweis zur Erdbebensicherheit der Lagertanks erstellt durch Ingenieurbüro für Bauwesen Dip. Ing. Hans Gehrig vom 26.01.2024 sind Bestandteile der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die dort enthaltenen Anforderungen und Empfehlungen sind zu beachten und umzusetzen.

4.1.6

Die Anforderungen der „Technischen Regel wassergefährdenden Stoffe- Allgemeine technische Regelungen, Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779)“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. der DWA in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

4.1.7

Sechs Wochen vor der Inbetriebnahme der Gesamtanlage oder einzelner Anlagenteile sind dem Regierungspräsidium Freiburg für die jeweiligen Anlagenteile folgende Nachweise vorzulegen:
Nachweise i.S.d § 63 Abs. 4 und 5 WHG

- ggf. Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften
- Nachweis der Werkstoffbeständigkeit der Lagertanks und ggf. der Rohrleitungen gegenüber den gelagerten Medien (Zulassung der Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination nach Anlage 1 zum Anhang B der DIN EN 12285-1:2018-12)

4.1.8

An die Anlage angeschlossene Rohrleitungen sind so zu führen und zu installieren, dass sie, insbesondere für den Lastfall Erdbeben, keine unzulässigen Stützlasten auf die Behälter aufbringen.

4.1.9

Die Lager- und Behandlungsbehälter sind eindeutig und gut sichtbar zu kennzeichnen.

4.1.10

Die Behälter und die Abfüllfläche sind regelmäßig, mindestens wöchentlich, auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.1.11

Zur Aufnahme von Tropfverlusten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge an einer gut zugänglichen Stelle vorzuhalten.

4.1.12

Der Abfluss wassergefährdender Stoffe über Toröffnungen o. ä. ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Insbesondere dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Einlaufrinnen o. ä. gelangen, die in eine Versickerung bzw. in die Regen- oder Schmutzwasserkanalisation ohne Abscheider entwässern.

4.1.13

Die Errichtung des geplanten Lagerbehälters T1 (Altöl) darf nicht zur Beschädigung der Auffangfläche für Abwässer aus der Reinigung von Fahrzeugen führen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 4.4.2).

4.1.14

Störungen der Anlage und besondere Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung oder eine wesentliche nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, sind gem. § 3 Abs. 3 der EKVO unverzüglich an das Landratsamt Rottweil, bzw. bei Nichterreichen an die zuständige Polizeibehörde, zu melden. Sie sind zugleich an das Regierungspräsidium Freiburg und die nachgeschaltete kommunale Kläranlage zu melden und einschließlich der ergriffenen Gegenmaßnahmen zu dokumentieren.

4.1.15

Weitere Auflagen und Bedingungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes bleiben vorbehalten.

4.2

Abwasser:

4.2.1

Das Abwasservolumen der diskontinuierlichen Einleitung darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 25 m³ pro Tag bzw.
- 1,05 m³/h

4.2.2

Etwaige Schäden an den Anlagen oder Störungen im Betrieb der Anlage sind sofort unaufgefordert zu beheben. Bis zur Behebung eingetretener Störungen ist eine Ableitung von Abwässern, die den in Ziffer 4.2.8 und 4.2.18 genannten Mindestanforderungen nicht genügen, untersagt.

4.2.3

Außer dem genehmigten Abwasserstrom dürfen weder sonstige gewerbliche Abwässer noch sanitäre Abwässer, noch Regenwasser in die Abwassersammelbehälter eingeleitet werden.

4.2.4

Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen keine belästigenden Gerüche auftreten.

4.2.5

Es ist eine fachlich geeignete, verantwortliche Person zu bestellen, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Entscheidung überwacht und gewährleistet. Die Bestellung bzw. ein Wechsel in der Person sind dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

4.2.6

Mit dem Bericht nach § 31 BImSchG ist in jährlichen Abständen, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres, ein zusammenfassender Bericht über die zurückliegende Entwicklung bzw. über den Stand der Abwasserbelastung der Anlage im jeweiligen Berichtsjahr vorzulegen.

4.2.7

Weitere wasserrechtliche Regelungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben von den Bestimmungen dieser Entscheidung unberührt.

4.2.8

Vor dem Einleiten in die öffentliche Kanalisation sind folgende Überwachungswerte im unverdünnten Abwasser einzuhalten:

Tabelle 3: Grenzwerte im vorbehandelten Abwasser vor der Einleitung

Parameter	Einheit	Grenzwert	Probenahmeart /Überwachungsart
Abwassermenge	m ³ /d bzw. m ³ /h	25 m ³ /d bzw. 1,05 m ³ /h	pro Charge
Temperatur	°C	35	pro Charge
pH-Wert		6,5-10	pro Charge
Leitfähigkeit	µS/cm		pro Charge
Arsen	mg/l	0,10	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Blei	mg/l	0,30	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Cadmium	mg/l	0,10	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Chrom, gesamt	mg/l	0,30	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Kupfer	mg/l	0,50	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Nickel	mg/l	1,0	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Quecksilber	mg/l	0,010	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Zink	mg/l	2,0	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Benzol und Derivate	mg/l	1,0	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	1,0	Stichprobe
Chrom VI	mg/l	0,10	Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,10	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l	1,0	Stichprobe
Chlor, freies	mg/l	0,50	Stichprobe
Kohlenwasserstoffe, gesamt	mg/l	10	Stichprobe

Die Bestimmung erfolgt nach den Analyse- und Messverfahren gemäß § 4 Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung.

4.2.9

Das Abwasser muss eine DOC- Eliminierbarkeit von mind. 75 % aufweisen, bestimmt nach dem Verfahren gemäß Nr. 407 der Analysen- und Messverfahren der Anlage 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

4.2.10

Ein unter Ziffer 4.2.8 und 4.2.9 bestimmter Überwachungswert gilt nach § 6 Abs. 1 der AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

4.2.11

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.

4.2.12

Im Hinblick auf das evtl. Vorhandensein von Tensiden in dem einzuleitenden Abwasser ist sicherzustellen, dass keine Schaumbildung im Kanal oder auf der Kläranlage entsteht. Dementsprechend sind vom Betreiber der neuen Anlage zur Abfallbehandlung vorab ggf. erforderliche Maßnahmen (z.B. Entschäumerdosierung, etc.) einzuplanen und zu ergreifen.

4.2.13

Die Festlegung weiterer Parameter bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass Änderungen der Inhaltsstoffe der eingesetzten Abfälle bzw. der Prozesschemikalien erfolgen. Diesbezügliche Änderungen sind der Genehmigungsbehörde vorab anzuzeigen.

4.2.14

Die im Rahmen der Abstimmung mit dem Kläranlagebetreiber am 25.09.2025 vereinbarte Änderung des geplanten Abwassertanks zur Zwischenspeicherung des Abwassers ist dem Regierungspräsidium Freiburg rechtzeitig, spätestens mit der Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen.

Eigenkontrolle

4.2.15

Bei der Eigenkontrolle sind die Anforderungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 20.02.2001 in der jeweils gültigen Fassung, vor allem des Anhangs 2 dieser Verordnung, zu beachten. Insbesondere wird auf die Bestimmungen hinsichtlich der Überprüfung von Kanälen, analytischen Bestimmungsverfahren und Betriebsdokumentation hingewiesen. Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen ist nach dem Sammelbecken Destillatendkontrolle eine Prüfung auf Dichtheit alle 10 Jahre durchzuführen.

4.2.16

Im Rahmen der Eigenkontrolle sind Untersuchungen folgender Parameter mit der entsprechenden Messhäufigkeit durchzuführen und zu dokumentieren:

Tabelle 4: Eigenkontrolle. Messhäufigkeiten

Pos.	Parameter	Einheit	Probenahmeart	Messhäufigkeit
1.	Abwassermenge pro Charge	m ³		pro Charge bzw. Volumen pro Stunde
2.	Anzahl der Chargen pro Tag			täglich
3.	Dauer der diskontinuierlichen Einleitung (Ablassdauer)	h		pro Charge
4.	Abwassermenge pro Tag	m ³		täglich
5.	Temperatur	°C		pro Charge
6.	pH-Wert			pro Charge
7.	Leitfähigkeit	µS/cm		
8.	Arsen	mg/l	Qualifizierte Stichprobe aus einer repräsentativen Charge	täglich
9.	Blei	mg/l	Qualifizierte Stichprobe aus einer repräsentativen Charge	täglich
10.	Cadmium	mg/l	Qualifizierte Stichprobe aus einer repräsentativen Charge	täglich

11.	Chrom, gesamt	mg/l	Qualifizierte Stichprobe aus einer repräsentativen Charge	täglich
12.	Kupfer	mg/l	Qualifizierte Stichprobe aus einer repräsentativen Charge	täglich
13.	Nickel	mg/l	Qualifizierte Stichprobe aus einer repräsentativen Charge	täglich
14.	Quecksilber	mg/l	Qualifizierte Stichprobe aus einer repräsentativen Charge	täglich
15.	Zink	mg/l	Qualifizierte Stichprobe aus einer repräsentativen Charge	täglich
16.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	Stichprobe	täglich
17.	Chrom VI	mg/l	Stichprobe	täglich
18.	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	Stichprobe	täglich
19.	Kohlenwasserstoffe, gesamt	mg/l	Stichprobe	täglich
20.	Mangan	mg/l	Qualifizierte Stichprobe aus einer repräsentativen Charge	täglich
21.	Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFC) als Einzel- und Summenwert	ng/l bzw. µg/l	Qualifizierte Stichprobe	Alle sechs Monate
22.	Benzol und Derivate	mg/l	Qualifizierte Stichprobe aus	monatlich

			einer repräsentativen Charge des Monats	
23.	DOC-Eliminationsgrad (s. Ziffer 4.2.9)			Alle zwei Jahre

4.2.17

Findet die diskontinuierliche (chargenweise) Einleitung seltener als „täglich“ statt, ist die Messung einmal pro Charge vorzunehmen.

4.2.18

Darüber hinaus sind die nachfolgend genannten Parameter zu überwachen. Die maximalen täglichen Frachten sind bei der Einleitung zwingend einzuhalten.

Tabelle 5: Maximale tägliche Frachten für die Einleitung in die Kläranlage

Parameter	Fracht pro Tag
CSB	41 kg/d
TOC	13 kg/d
Gesamtstickstoff	3,0 kg/d
Gesamtphosphor	0,32 kg/d
BSB/CSB	≥ 0,5
AOX	< 1 mg/l

4.2.19

In Absprache und mit Zustimmung des Kläranlagepersonals können unter Einhaltung der oben genannten maximalen Frachten zeitweise auch höhere Mengen als in der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.18 festgelegt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

4.2.20

Den Mitarbeitern der Kläranlage Horgen ist ein ungehinderter Zugang zum Probennahmeschacht vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu gewähren.

4.2.21

Um die Einleitung des Abwassers über das bestehende Regenüberlaufbecken (RÜB „Seedorf 1 Keller“) in die Vorflut zu verhindern, darf die Einleitung nur bei Trockenwetterabfluss erfolgen und muss mind. 12 h vor Einflussnahme von abflusswirksamen Niederschlagswasser beendet sein. Daher darf die Einleitung des Abwassers erst nach Erteilung der Freigabe durch das Kläranlagepersonal erfolgen. Bei Gewitterlagen darf nicht eingeleitet werden.

4.2.22

Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind dem Kläranlagebetreiber zur Verfügung zu stellen.

4.2.23

Sofern aufgrund von Ergebnissen der Eigenkontrolle nachgewiesen werden kann, dass die Emissionskonzentrationen ausreichend stabil sind und die vorgegebenen Grenzwerte kontinuierlich sicher unterschritten werden, können geringere Messhäufigkeiten festgelegt werden. Darüber kann auf Antrag des Einleiters im Einvernehmen mit dem ZV Eschachtal frühestens 6 Monate nach dem Erreichen des Volllastbetriebs der Anlage entschieden werden.

4.2.24

Im Falle der Nichteinhaltung der Einleitgrenzwerte ist die gesamte Abwassercharge extern zu entsorgen.

4.3

Amtliche Überwachung

4.3.1

Die Bediensteten des Regierungspräsidiums Freiburg sind vom Betreiber der Anlage bei der Überwachung zu unterstützen. Insbesondere ist ihnen das sofortige Betreten der Grundstücke zu gestatten, die Abwasseranfallstellen sowie die Anlage selbst zugänglich zu machen und nach Bedarf Unterlagen, Werkzeuge und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

4.3.2

Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten die Anlage zu überprüfen und das Abwasser untersuchen zu lassen. Überprüfung und Probennahme erfolgen im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg auf Kosten der F.K.M. Buster A & R GmbH. Überprüfung und Probennahme erfolgen im Allgemeinen bis zu viermal jährlich. Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probenahmen erhöht werden. Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probenahmen nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.

4.3.3

Bei Störungen, die insbesondere zur Überschreitung der Einleitungsbedingungen für das Abwasser führen können, sind das Regierungspräsidium Freiburg, der Kläranlagenbetreiber und die untere Wasserbehörde zu unterrichten. Überschreitungen von in dieser Entscheidung festgelegten Werten sowie gravierende Einzelwerteüberschreitungen sind hinsichtlich ihrer Ursachen und Abhilfen zu kommentieren.

4.4

Abwasser aus der Reinigung von Fahrzeugen:

4.4.1

Auf dem Waschplatz für Betriebsfahrzeuge im nördlichen Hof darf nur eine Außenwäsche, aber keine Motor- oder Innenwäsche durchgeführt werden. Die Außenwäsche der Fahrzeuge hat so zu erfolgen, dass sich keine stabilen Emulsionen bilden können. Der Waschwasserdruck, die Wassertemperatur und das verwendete Reinigungsmittel sind danach auszurichten. Das Reinigungsmittel ist so auszuwählen, dass die Leistung der Abscheideranlage nicht negativ beeinflusst wird. Dem Regierungspräsidium Freiburg sind vor der ersten Fahrzeugreinigung geeignete Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass der Reiniger die genannten Bedingungen erfüllt. Die verwendeten Reinigungsmittel sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.4.2

Die durch Waschabwässer zu beaufschlagende Fläche muss befestigt (Straßenbauweise ausreichend) und flüssigkeitsundurchlässig sein. Beschädigungen dieser Fläche durch Herstellen von Öffnungen zwecks Aufstellung von z.B. Lagertanks sind unzulässig. Die Waschfläche ist so einzugrenzen (z.B. Bordstein, Schwelle, Gefälle), dass das anfallende Abwasser definiert erfasst und abgeführt wird.

4.4.3

Der Betreiber der Abscheideanlage hat diese eigenverantwortlich im Rahmen der anlagenbezogenen Eigenkontrolle nach DIN 1999-100 sowie gemäß der Eigenkontrollverordnung durch sachkundiges Personal überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind in einem Betriebstagebuch zu vermerken. Betriebstagebücher sind vom Betreiber mindestens drei Jahre aufzubewahren.

4.4.4

Der Betreiber der Abscheideanlage hat diese einschließlich der nicht einsehbaren Zulaufleitungen vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren durch einen betreiberunabhängigen Fachkundigen nach DIN 1999-100 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand - einschließlich Überprüfung der Dichtigkeit und sachgemäßen Betrieb - überprüfen zu lassen (Generalinspektion).

4.4.5

Die nicht einsehbaren Ablaufleitungen sind in regelmäßigen Abständen von höchstens 10 Jahren auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen.

4.4.6

Mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Abscheideranlage sind dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen: Angaben zur Abscheideranlage: Hersteller, Typ, Nenngröße, Prüfzeichen bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonstige Zulassung nach Landesrecht; Anzahl der zu reinigenden Fahrzeuge pro Tag/Woche/ Monat sowie die Waschzeiten; Berechnung zur Bemessung der Abscheideranlage gemäß der DIN EN 858.

4.4.7

Die Leichtflüssigkeit darf nicht aus den Abdeckungen der Abscheideanlage oder deren Aufsatzstücken austreten. Die Oberkante der Abdeckungen muss gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses eine Überhöhung besitzen, die dem möglichen Aufstau der Leichtflüssigkeit entspricht. Kann der Nachweis nicht geführt, bzw. die Überhöhung nicht eingehalten werden, ist eine entsprechend zugelassene Warnanlage für Leichtflüssigkeit einzubauen.

4.4.8

Der Einbau der Abscheideranlage hat entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

4.4.9

Die Inbetriebnahme der Leichtstoffabscheideanlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

5

Baurecht

Vorbemerkung:

Die baurechtliche Überwachung und ggf. das weitere baurechtliche Verfahren (Prüfung der bautechnischen Nachweise, Erteilung der Baufreigabe usw.) erfolgt durch die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Rottweil.

5.1

Die Baugenehmigung wird **ohne** Baufreigabe erteilt.

5.2

Die nachstehenden Auflagen sind vor Baufreigabe (Roter Punkt) zu erfüllen:

5.2.1

Der zu dem Bauantrag erforderliche statistische Erhebungsbogen ist noch vorzulegen.

5.2.2

Es sind die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne der prüfpflichtigen baulichen Anlagen – falls nicht bereits erfolgt – vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Prüfung durch einen zugelassenen Prüfingenieur*in und ausdrücklicher Freigabe durch das Landratsamt Rottweil begonnen werden.

5.2.3

Für jede baurechtlich verfahrenspflichtige Maßnahme, die auch einen Rückbau eines Teiles oder des gesamten Bauwerks umfasst, sowie bei Bodenaushub über 500 m³ ist mit den Bauantragsunterlagen ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Informationen hierzu und die zu verwendenden Formblätter sind bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg veröffentlicht: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfall-vermeidung-und-verwertung>

Die inhaltliche Prüfung erfolgt in Zuständigkeit des Umweltschutzamts des Landratsamts Rottweil. Kontakt: Tel.: 0741 /244-440, E-Mail: umweltschutz-amt@landkreis-rottweil.de

5.3

Die eingetragenen Änderungen bzw. Grüneintragungen in den Bauplänen sind zu beachten:

- im schriftlichen Teil des Lageplans den Verfahrensstand des Bebauungsplans
- die Baukosten in der Baubeschreibung
- die Rechtsgrundlage der beantragten Abweichung

5.4

Die Nutzung der baulichen Anlage darf nur zu den im Antrag bestimmten Nutzungen erfolgen. Bei einer verfahrenspflichtigen Nutzungsänderung ist zuvor ein Bauantrag zu stellen oder ein Kennnisgabeverfahren durchzuführen.

5.5

Das dieser Baugenehmigung beigefügte „Merkblatt über die Entsorgung von Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen im Landkreis Rottweil“ ist Bestandteil der Baugenehmigung und zwingend zu beachten.

Der Abbruchunternehmer bzw. der sonstige Bauunternehmer ist vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Aushändigung einer Fertigung des Merkblattes auf die Einhaltung der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

5.6

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe des Hauptgebäudes wird auf 676,43 m über NN festgelegt.

5.7

Abwasser und Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen und Angrenzergrundstücke abfließen. Dies ist insbesondere bei Garagenvorplätzen, befestigten Hofflächen und Veränderung am natürlichen Gelände zu beachten.

5.8

Die Abwässer sind in die Ortskanalisation einzuleiten. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde ist zu beachten und ein separater Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen.

5.9

Einfriedungen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes auszuführen.

5.10

Die Baurechtsbehörde behält sich vor, weitere Stellplätze zu verlangen, falls sich herausstellen sollte, dass die geforderten Stellplätze nicht ausreichen.

5.11

Hinweise

5.11.1

Erklärungen und Nachweise gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG):

Die Einhaltung der für zu errichtende Wohngebäude und Nichtwohngebäude geltenden Anforderungen (§§ 10 bis 45 und §§ 57 bis 88 GEG) ist im Auftrag des Bauherrn durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GEG in Verbindung mit § 93 GEG von einem Entwurfsverfasser nach § 43 LBO nachzuweisen. Für die Zuziehung von Sachkundigen durch den Entwurfsverfasser gilt § 43 Absatz 2 LBO entsprechend. Sachkundige sind Personen nach § 88 Absatz 1 GEG. Der Bauherr hat die Erfüllungserklärung der zuständigen Baurechtsbehörde nach Fertigstellung des Gebäudes unverzüglich vorzulegen. Der Bauherr hat außerdem sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes die Erfüllungserklärung spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben wird (Muster für Erfüllungserklärungen finden Sie auf der Internetseite des Umweltministeriums unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energieeffizienz-von-gebaeuden/ge-baeudeenergiegesetz/>). Eine Kopie des Energieausweises nach § 80 Abs. 1 GEG ist vom Eigentümer der zuständigen Baurechtsbehörde auf Verlangen zuzuleiten. Die Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG ist – falls zutreffend – der Baurechtsbehörde innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen.

Werden Pflichten nach dem GEG durch Biomethan, biogenes Flüssiggas, Bio-Heizöl oder feste Biomasse erfüllt, sind die Abrechnungen des Brennstoff-Lieferanten (§96 Abs. 4 GEG) mindes-

tens fünf Jahre aufzubewahren und der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Bauherr oder Eigentümer ist gemäß § 8 GEG für die Einhaltung der Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes verantwortlich, soweit kein anderer durch dieses Gesetz als Verantwortlicher bezeichnet wird. Für weiterführende Informationen wird auf die Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW verwiesen.

5.11.2

Photovoltaik-Pflicht für Gebäude

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG-BW):

Gemäß § 23 KlimaG BW besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Installation einer Photovoltaik-Anlage zur Stromerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche. Die Erfüllung ist durch Vorlage einer Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Abs. 4 der Marktstammdatenregisterverordnung bis 12 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens nachzuweisen.

5.11.3

Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn. Ein Wechsel des Bauherrn ist dem Baurechtsamt unverzüglich mitzuteilen.

5.11.4

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum 1 Jahr unterbrochen worden ist, jedoch nicht vor Ablauf der Frist gem. Ziffer 9 dieser Entscheidung. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er noch vor Erlöschen der Baugenehmigung beim Baurechtsamt eingeht.

5.11.5

Die Baugenehmigung erstreckt sich nicht auf die Benutzung des Bauwerks oder den Betriebsbeginn, wenn dafür nach anderen Bestimmungen eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist.

5.11.6

Der Baubeginn bzw. auch die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten ist frühzeitig beim Baurechtsamt anzuzeigen.

5.11.7

Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt sein.

5.11.8

Vor Baubeginn ist beim zuständigen Fernmeldeamt und beim Elektrizitätswerk bzw. Gasversorgungsunternehmen festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen oder Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.

5.11.9

Bei der Errichtung, Unterhaltung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter und ggf. Fachbauleiter im Rahmen ihres Wirkungsbereiches dafür verantwortlich, dass die technischen Baubestimmungen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

5.11.10

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden. Auch die Ausführung von genehmigungspflichtigen Grabarbeiten ist vor Erteilung des Baufreigabebescheines nur zulässig, wenn dies in der Baugenehmigung ausdrücklich zugelassen ist.

Der Bauherr hat in den Baufreigabebeschein Name, Anschrift und Rufnummer des Bauunternehmers für die Rohbauarbeiten einzutragen. Der Baufreigabebeschein muss auf der Baustelle, gegen Witterungseinflüsse geschützt, an einer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Stelle angebracht sein. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden. Der Baufreigabebeschein ist an das Baurechtsamt zurückzugeben, wenn dieses dem Bauherrn nachträglich mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden darf, der bereits begonnene Bau einzustellen ist, oder wenn die Baugenehmigung erlischt.

5.11.11

Sofern sich das Baugrundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befindet, sind dessen Festsetzungen einzuhalten. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde örtliche Bauvorschriften erlassen hat. Abzüge dieser Rechtsvorschriften sind bei der Gemeinde erhältlich.

5.11.12

Während der Bauarbeiten darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.

5.11.13

Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Voraussetzungen der §§ 17-25 LBO genügen.

5.11.14

Bei den erforderlichen Erdarbeiten soll der Mutterboden gesondert abgehoben, sachgemäß gelagert und in geeigneter Weise wiederverwendet werden. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) ist das zuständige Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen, falls archäologische Bodenbefunde bei Erdarbeiten zutage treten.

5.11.15

Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Dies ist vor Beginn der Bauausführung durch Anfrage beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu klären.

5.11.16

Treppen mit mehr als 5 Stufen oder einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter müssen grundsätzlich mindestens einen festen Handlauf haben. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen sowie der Öffnungen für Einschubtreppen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Geländer müssen, über der Stufenoberkante senkrecht gemessen, grundsätzlich mindestens 0,90 m hoch sein.

5.11.17

Zum Begehen bestimmte Flächen baulicher Anlagen und Verkehrsflächen müssen umwehrt sein, wenn sie an mehr als einen Meter tiefer liegende Flächen angrenzen. Die Umwehungen müssen mindestens 0,90 m hoch und sowohl im Ganzen als auch in ihren Teilen standsicher sein. Die Höhe der Umwehrung darf auf 0,80 m verringert werden, wenn sie mindestens 0,20 m tief ist. Bei Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, für Arbeitsstätten, Sonderbauten und für Umwehungen bzw. Absturzsicherungen aus Glas gelten zusätzliche Vorschriften.

5.11.18

Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

5.11.19

Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt sowie Einblick in Genehmigungen und andere Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen (§ 66 Abs. 3 LBO).

5.11.20

Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat. Sie müssen ausdrücklich den Vorschriften der Feuerungsverordnung entsprechen. Zweifelsfragen sind mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu klären. Von den Vorschriften abweichende Angaben und Darstellungen in den Bauvorlagen sind nur dann Gegenstand der Baugenehmigung, wenn dies ausdrücklich vermerkt ist.

5.11.21

Wegen Abhängigkeit des Schornsteinquerschnittes von Art und Ausführung der Feuerstätten wird empfohlen, sich vor Baubeginn mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister in Verbindung zu setzen.

5.11.22

Neu errichtete Gebäude, Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß Vermessungsgesetz dem zuständigen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

5.11.23

Der Gebäudeeigentümer muss sich eigenverantwortlich um einen Gebäudeversicherungsschutz bemühen. Bei Umbauten, Anbauten und Wertveränderungen ist dem Versicherer ebenfalls Mitteilung zu machen, damit auch in Zukunft ein vollständiger Versicherungsschutz gewährleistet ist.

5.11.24

Sofern das genehmigte Vorhaben nicht ausgeführt wird und im Gebührenbescheid eine Gebühr für Bauüberwachung festgesetzt ist, wird diese Gebühr zurückerstattet. Hierzu bitten wir um entsprechende Mitteilung.

5.11.25

Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften und gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Landesbauordnung verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

5.11.26

Die Baurechtsbehörde ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Erteilung der Baugenehmigung mit Datum, das Bauvorhaben und das Baugrundstück, den Bauherrn, sowie die voraussichtlichen Baukosten mitzuteilen. Das Baurechtsamt ist auch verpflichtet, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft über die Erteilung der Baugenehmigung zu informieren.

6

Brandschutz

6.1

Die Feuerungsverordnung (FeuVO) ist, bis auf die gewährte Abweichung, einzuhalten.

6.2

Prüfungen und Wartungen sind nach Herstellerangaben durchzuführen. Sie sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

6.3

Die Ausführung der brandschutztechnischen Auflagen ist während der Bauausführung durch einen Bauleiter zu begleiten. Sollte dieser nicht die erforderliche Sachkunde besitzen, ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu benennen.

6.4

Es ist vom Bauleiter, dem Fachbauleiter Brandschutz oder dem Brandschutzsachverständigen, die Überwachung bis zur Schlussabnahme zu bestätigen. Die Überwachung beinhaltet die prinzipielle Übereinstimmung und die systematische-stichprobenartige Kontrolle des Bauvorhabens mit den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den genehmigten Plänen sowie den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung zum Brandschutz sowie des Brandschutzkonzeptes.

6.5

Die **Abnahme** der baulichen Anlagen nach ihrer Fertigstellung wird vorgeschrieben. Hierzu wird auf den beiliegenden Vordruck verwiesen.

6.6

Es ist eine Erklärung des Bauleiters abzugeben, dass er die Bemessung der Bauteile durchgeführt und die Ausführung abgenommen hat.

6.7

Neben den oben aufgeführten Bestimmungen bleiben weitere Bedingungen und Auflagen ausdrücklich vorbehalten.

6.8

Hinweise

6.8.1

Die in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen nach § 73a LBO sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die nach § 58 Abs.1 LBO zu prüfen sind. Bei Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen müssen eigenverantwortlich die gesetzlichen Anforderungen in gleichem Maße erfüllt werden.

6.8.2

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein muss (§ 15 LBO).

Hinweis: Grundsätzlich müssen die Anforderungen an die Rettungswege eingehalten werden. Insbesondere müssen sich Personen im Gefahrenfall aus der Gefahrenzone entfernen können (Selbstrettung). Unbegrenzt können sie sich jedoch erst entfernen, sobald sie die öffentliche Verkehrsfläche erreicht haben. Das heißt, der Ausgang ins Freie (§ 11 Abs. 2 LBOAVO) schließt an einen Zu- und Durchgang an, der wiederum zu einer öffentlichen Verkehrsfläche zu schaffen ist (§ 2 Abs. 2 LBOAVO). Zu- und Durchgänge müssen für die einzusetzenden Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein. Weiter müssen die Wege dauerhaft und sicher zu begehen sein. Die Zu- oder Durchgänge müssen geradlinig und mindestens 1,25 m breit sein. Die Stufen im Verlauf des Rettungsweges müssen nach DIN 18065 ausgeführt werden.

6.8.3

Auf die Prüfpflicht von Anlagen und Einrichtungen wird hingewiesen.

6.8.4

Das Bauvorhaben unterliegt der Brandverhütungsschau nach VwV-Brandverhütungsschau Nummer 2.13.

7

Löschwasserrückhaltung

7.1

Die Brandschutztechnische Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung vom 30.11.2021, erstellt durch Sinfiro Brandschutzingenieure GmbH & Co.KG, Balingen (Az.: 2021-102.1) ist im Punkt 4.2 unter folgenden Aspekten zu überprüfen und ggf. entsprechend zu überarbeiten:

7.1.1

Die bei einem Brandereignis zurückzuhaltende Flüssigkeitsmenge setzt sich additiv aus dem zurückzuhaltenden Stoffvolumen und dem anfallenden Löschwasser zusammen. In die Berechnung des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens sind die nach § 18 Abs. 3 i.V.m. Abschnitt 3 AwSV geforderten Volumina für die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen einzubeziehen.

7.1.2

Sofern ein Brand der Hallendachfläche nicht ausgeschlossen werden kann, muss bei der Berechnung des Löschwasserrückhaltevolumens zusätzlich die Menge des durch Verbrennungsprodukte belasteten und innerhalb der abgebrannten Halle bis zur Entsorgung zurückgehaltenen Niederschlagswassers berücksichtigt werden.

7.2

Sollte aufgrund der o.g. Überprüfung der Berechnungen der bereits vorhandene / geplante Auffangraum der Halle für die Rückhaltung des gesamten verunreinigten Löschwassers nicht ausreichend dimensioniert sein, sind entsprechende bzw. zusätzliche (bauliche) Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens zu ergreifen.

7.3

Das überarbeitete Konzept zur Löschwasserrückhaltung ist dem Regierungspräsidium Freiburg vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

7.4

Anlageteile, die allein der Löschwasserrückhaltung dienen, müssen im Beaufschlagungsfall standsicher sein und so errichtet werden, dass es zu keinen Flüssigkeitsaustritten an der äußeren Seite des Anlagenteils kommt.

7.5

Entgegen den Ausführungen im Punkt 4.4 der brandschutztechnischen Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung vom 30.11.2021 (Az.: 2021-102.1) sind keine Maßnahmen bezüglich der

Sicherstellung der Löschwasserrückhaltung zulässig, welche durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Einsatz umgesetzt werden müssen. Kommen mobile Schwellen oder vergleichbare Module hierzu zur Verwendung, müssen diese selbstständig/eigenständig tätig werden.

7.6

Die Übrigen, in der brandschutztechnischen Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung vom 30.11.2021 (Az.: 2021-102.1) enthaltenen Auflagen und Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

8

Arbeitsschutz

8.1

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die mit dem Betrieb und der Überwachung der Anlage beauftragten Mitarbeiter sind mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

8.2

Die Anlagen und Anlagenteile sind im Zuge der Gefährdungsbeurteilung sicherheitstechnisch zu bewerten. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung und ggf. der Gefahrstoffverordnung ist für alle Tätigkeiten an der Anlage durchzuführen, zu dokumentieren und fortzuschreiben.

8.3

Die Behälter und Rohrleitungen zum Umgang mit Gefahrstoffen müssen mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen versehen sein, aus denen hervorgeht, welcher Gefahrstoff enthalten ist und welche Gefahren daraus resultieren. Auf die Anforderungen der TRGS 201 und der AwSV wird hingewiesen.

8.4

Der Arbeitgeber hat wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten sowie dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer nur so lange beschäftigt werden, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist.

8.5

Die Prüfpflichten nach Betriebssicherheitsverordnung sind zu beachten.

8.6

Für die Verdampferanlage sowie von für die Anlage zur physikalischen Behandlung von Leichtstoffabscheider- und Sandfanginhalte (LSASF) jeweils samt allen zugehörigen Einrichtungen (Gesamtheit miteinander verbundener Teile bzw. Vorrichtungen) sind Konformitätserklärungsverfahren einschließlich der erforderlichen Risikoanalyse entsprechend den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durchzuführen.

III. Sonstige Hinweise

1

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelt-Einwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2

Beabsichtigt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, den Betrieb einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG der zuständigen Behörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3

Ebenso sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Gesamtanlage dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

IV. Begründung

Die F.K.M. Buster A & R GmbH sammelt und verwertet Altöle, Altemulsionen und andere Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben.

Am 25.02.2025, zuletzt ergänzt am 17.03.2025 hat die F.K.M. Buster A & R GmbH, Holländer Straße 18 in 68219 Mannheim für den Standort Kräftenweg 1 in 78655 Dunningen-Seedorf, Flst.

Nr. 1113/1 der Gemarkung Seedorf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage und für ein Abfallzwischenlager für Altöle und Altemulsionen beantragt.

1

Beschreibung des Vorhabens

An dem neuen Standort in Dunningen-Seedorf ist es geplant, Altemulsionen, Leichtstoffabscheider- und Sandfanginhalte physikalisch zu behandeln und öl- und fettverschmutzte Betriebsmittel umzuschlagen. Geplant sind darüber hinaus die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für Altöle, Emulsionen, Brems- und Kühlflüssigkeiten sowie für die Teilströme der umzuschlagenden Abfälle.

Die Altemulsionen werden vor Ort aufbereitet, indem sie in einer Niedertemperaturvakuumverdampferanlage destillativ zerlegt werden. Das in diesem Prozess abgetrennte Wasser wird der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt. Der Restabfall wird zu Großpartien zusammengestellt und zur Verwertung gebracht. Dies ergibt eine Reduzierung des Abfallvolumens um etwa 80%.

Die Be- und Entladestation werden innerhalb der Lagerhalle untergebracht und abflusslos ausgeführt, um eine sichere und umweltfreundliche Be- und Entladung der Abfälle zu gewährleisten. Die Be- und Entladung von Materialien erfolgt innerhalb einer Halle mithilfe einer externen, elektrischen Förderpumpe. Während des Befüll- oder Entladevorgangs wird die Abluft über eine Entlüftungsleitung in die Tankfahrzeuge oder in die Tanke zurückgeleitet.

Für die Entsorgung von öl- und fettverunreinigten Werkstattabfällen wird ein geschlossenes Umleerfahrzeug eingesetzt. Die Abfälle werden in dicht verschlossenen Großraummulden mit einem Volumen von 2 x 30-40 m³ umgeschlagen und zwischengelagert.

Die Inhalte aus Leichtstoffabscheidern werden mit Saugdruckfahrzeugen gesammelt und in eine spezielle Abfallbehandlungsanlage gebracht. Diese Anlage besteht aus mehreren Schrägbecken, in denen die Medien nach Dichte getrennt werden. Anschließend werden die Siebmulden mit einem Volumen von je 10 m³ verwendet, um das enthaltene Wasser abzutrennen.

Der Umschlagplatz und der Stellplatz der Behandlungsanlagen in der Halle sind mit einer abflusslosen und befestigten Betonfläche ausgestattet, die nach Straßenbauweise erstellt wurde. Die Umschlagfläche und die Halle selbst sind bereits vorhanden und baurechtlich genehmigt.

2

Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Ziffern 8.10.1.1 (Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr), 8.10.2.2 (Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag), 8.11.2.1 (Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag), 8.12.1.1 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr) und 8.15.2 Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht vor, da die Anlagen im Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt sind.

3

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO). Denn es handelt sich um ein Betriebsgelände, auf dem mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25) in der jeweils gültigen Fassung vorhanden ist bzw. errichtet werden soll.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

4

Verfahren

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde hat ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt, insbesondere wurde der Antrag gem. § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben wurde am 16.05.2025 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie am 15.05.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Dunningen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Auslegung der Antragsunterlagen im Rathaus der Gemeinde Dunningen sowie beim Regierungspräsidium Freiburg in der Zeit vom 26.05.2025 bis einschließlich 25.06.2025 hingewiesen und die Auslegung durchgeführt. Die Frist für Einwendungen endete am 25.07.2025.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Der für den 16.09.2025 anberaumte Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung vom 08.08.2025 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie mit Bekanntmachung vom 21.08.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Dunningen aufgehoben.

5

Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben angehört:

- Gemeinde Dunningen
 - Standortgemeinde
 - Bauamt
 - Kanalbetreiber

- Landratsamt Rottweil
 - Baurechtsamt
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Umweltschutzamt

- Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal (Betreiber der Abwasseranlage)

Das Baurechtsamt des Landratsamtes Rottweil hat mit Schreiben vom 04.06.2025 (Az.: 22/25140356/0001) das geplante Vorhaben bauplanungs- und bauordnungsrechtlich beurteilt

sowie die Baugenehmigung erteilt. Das Umweltschutzamt hat zum geplanten Vorhaben mit Schreiben vom 26.05.2025 (Az.: 53.206.3-4/25) Stellung genommen. Der Kanalbetreiber (Ortsbauamt der Gemeinde Dunningen) hat seine Beurteilung zum o.g. Vorhaben mit der E-Mail vom 07.08.2025 dem Regierungspräsidium Freiburg übermittelt.

Der Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal (Betreiber der Kläranlage Horben) hat zum beantragten Vorhaben mit E-Mail vom 30.07.2025 Stellung genommen. Die dort aufgeworfenen Fragen konnten im Zuge der am 09.09.2025 sowie am 25.09.2025 stattgefundenen Besprechungen zwischen dem Vorhabenträger und den Vertretern des Zweckverbandes geklärt werden. Als Ergebnis dieser Abstimmungsgespräche hat die Verbandsverwaltung mit Schreiben vom 11.12.2025 (Az. 708.18-we) im Rahmen einer erneuten Stellungnahme entsprechende Auflagen formuliert.

Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Aspekte wurden geprüft, bewertet und in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt, sofern sie dem Regelungsbereich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegen.

6

Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen. Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind nicht zu befürchten. Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer II dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist getroffen worden. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die geplante Anlage unterfällt dem Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) und stellt eine Anlage nach der Industrieemissionen Richtlinie dar. Sofern mit relevanten gefährlichen Stoffen i.S.d. § 3 Abs. 9 BImSchG umgegangen wird und hierdurch die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers besteht, hat der Antragssteller nach § 10 Absatz 1a BImSchG mit den übrigen Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen. „Gefährliche Stoffe“ i.S.d. § 3 Abs. 9 BImSchG sind Stoffe oder Gemische, die der CLP-Verordnung unterliegen. Da Abfälle i.S.d. RL 2006/12/EG aus dem Anwendungsbereich der CLP-VO (vgl. Nach Art. 1 Abs. 3 der CLP-VO) ausgenommen sind, besteht keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG zur Erstellung von Ausgangszustandsbericht, außer wenn gefährliche Stoffe als Betriebsmittel eingesetzt werden. Im Ergebnis der Prüfung der stofflichen und

mengenbezogenen Relevanz i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG der in der geplanten Anlage anzusetzenden Betriebsstoffe ist die Vorlage eines AZB nicht erforderlich. Auf die „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Ziffer 3.1.5 vom 08.08.2014 sowie auf die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 16.08.2018 wird verwiesen.

Die geplante Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung war daher nicht durchzuführen.

7

Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Gemäß § 42 AwSV kann die zuständige Behörde ein Sachverständigengutachten fordern. Dem Antrag ist das „Sachverständigengutachten zur Erlangung der Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG/§ 42 AwSV“ vom 24.08.2023, erstellt durch den DEKRA- Sachverständigen Dipl.-Ing. Ulrich Kiefer Umweltberatung, Rheinstraße 187 A, 55424 Münster-Sarmsheim beigefügt worden. Der Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die beschriebene LAU-Anlage bei Einhaltung der im Gutachten enthaltenen Empfehlungen, den Gewässerschutzanforderungen entspricht und für den geplanten Einsatzzweck geeignet ist.

Die Eignung der Anlage wird festgestellt, da ihre Ausführung bei Einhaltung der aufgeführten Randbedingungen und Umsetzung der noch ausstehenden Maßnahmen den Anforderungen des WHG genügt und somit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Der statische Nachweis der Erdbebensicherheit für die Lagertanks wurde eingereicht.

Die Eignungsfeststellung umfasst folgende Anlagenteile:

- Betriebseinheit 1 (BE1): Tank T1, Tanks T2, Tank 3, Tank 4, Abfüllfläche für Be- und Entladen
- Betriebseinheit 2 (BE2): Tank T5 bzw. T6, Tank 7
- Betriebseinheit 3 (BE3): Umschlagmulden, Umschlagfläche

8

Indirekteinleitergenehmigung

Mit den immissionsschuttrechtlichen-Antragsunterlagen wurden u.a. Anträge auf Genehmigung für das Einleiten von Abwässern über die Mischkanalisation in die öffentliche Abwasseranlage gestellt. Die Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf einer Genehmigung nach § 58 WHG, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Bei den einzuleitenden Abwässern handelt es sich um das Abwasser aus der Fahrzeugreinigung sowie um das Abwasser aus der Abfallbehandlung.

Das Abwasser aus der Fahrzeugreinigung fällt am bestehenden Fahrzeugwaschplatz an, der sich im nördlichen Hof des Grundstücks befindet und über eine Abscheideranlage entwässert wird. Die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die bestehende Abscheideranlage im nördlichen Hof des Grundstücks wird erneuert und durch einen Abscheider mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt. Gemäß § 58 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Indirekteinleiterverordnung (IndVO) bedarf die Einleitung anstelle einer Genehmigung nur einer Anzeige, sofern die geplante Anlage über eine entsprechende bauordnungsrechtliche Zulassung verfügt. Aus demselben Grund entfällt auch die Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 48 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG). Dem Regierungspräsidium Freiburg ist lediglich die Inbetriebnahme dieser Abscheideranlage mitzuteilen.

Mit der vorliegenden Entscheidung wird die Genehmigung nach § 58 WHG zur Einleitung des Abwassers aus der Abfallbehandlungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage über die Mischwasserkanalisation erteilt (Indirekteinleitung). Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers sind im Anhang 27 zur AbwV festgelegt.

Für das Sammeln von Abwasser aus der Behandlung von Emulsionen durch Verdampfung sowie von Abwasser aus der Behandlung von Leichtstoffabscheider- und Sandfanginhalten stehen zwei Behälter mit insgesamt 100 m³ Kapazität zur Verfügung. Das Abwasser wird diskontinuierlich in die Kanalisation eingeleitet. Jede Charge wird vor der Einleitung entsprechend beprobt.

Das nicht betriebsspezifisch belastete Niederschlagswasser wird in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser für den Anlagenbetrieb genutzt.

9

Sicherheitsleistung

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 S. 2 BlmSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BlmSchG zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten bzw. in Behandlung befindlichen Abfällen. Es wird somit zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung vom „worst case“ des Genehmigungsumfangs ausgegangen. Nach den ermittelten Entsorgungspreisen (Tabelle zur Berechnung der Sicherheitsleistung) ergibt sich aufgrund der genehmigten Lagermengen eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt ■■■ Euro.

Als Form der Sicherheitsleistung verlangt das Regierungspräsidium Freiburg regelmäßig eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts im Sinne von § 108 ZPO oder einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung. Als gleichwertiges Sicherungsmittel kommen ein auf das Regierungspräsidium Freiburg ausgestelltes oder sicherungsübereignetes oder verpfändetes Sparbuch in Betracht, da diese sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im Bedarfsfall am tauglichsten erscheinen, die öffentliche Hand vor Kosten der Entsorgung im Falle der Insolvenz zu wahren.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung ist verhältnismäßig. Auf Grund der nicht unerheblichen Menge an zulässigerweise auf dem Betriebsgelände gelagerten Abfällen mit negativem Marktwert ist davon auszugehen, dass im Insolvenzfall erhebliche Kosten für dessen Räumung entstehen, die ohne Sicherheitsleistung die öffentliche Hand zu tragen hätte.

10

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieser Genehmigung ist § 12 BlmSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BlmSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Die Nebenbestimmungen zur Organisation und Dokumentation dienen insbesondere der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung und deren Überwachbarkeit sowie einer sicheren Betriebsführung. Die Bestimmungen gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

10.1

Wasserrechtliche Anforderungen

Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur erteilt werden, wenn die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden. Die in den Nebenbestimmungen Ziffer 4 festgelegten Anforderungen ergeben sich sowohl aus dem Anhang 27 zur AbwV als auch aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Europäischen Kommission vom 10. August 2018 (ABl. L 208 vom 17.8.2018, S. 38).

Die BVT-Schlussfolgerungen stellen Durchführungsbeschlüsse nach Artikel 13 Absatz 5 der IE-Richtlinie dar.

Nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Anforderungen an die Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV (IE-Anlagen) zu gewährleisten, dass die Einleitungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten unter anderem spezifische Anforderungen für den Betrieb von Abwasseranlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diesen wurde in den Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Im Rahmen der beantragten Feststellung der wasserrechtlichen Eignung der geplanten Anlage wurde gefordert, für die gemäß § 63 (4) WHG und § 41 (2) S. 1 Nr. 1 AwSV bereits geeigneten Anlagenteile ihre Eignungsnachweise vorzulegen.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG für die Genehmigung der Indirekteinleitung wurden in die vorliegende Entscheidung die Forderungen des Kläranlagenbetreibers, zusammengefasst in seiner Stellungnahme vom 11.12.2025 (Az.: 708.18-we) aufgenommen.

Für die geplante, bauordnungsrechtlich zugelassene Abscheideranlage zur Behandlung von Abwässern des Kfz-Waschplatzes im nördlichen Hof des Grundstücks sind u.a. die Regelungen nach Anhang 49 der Abwasserverordnung einschlägig. Die Anforderungen dieses Anhangs gelten als eingehalten, wenn die Abwasserbehandlungsanlage (hier Abscheider) entsprechend den in diesem Anhang sowie in anderen Regelwerken (hier DIN 1999-100 und DIN EN 858) genannten Kriterien errichtet und betrieben wird. Durch die o.g. Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Anlage samt Nebeneinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Da zum Zeitpunkt der Antragsstellung lediglich Anschaffungsangebote zum neuen Abscheider vorlagen, müssen noch fehlende anlagenbezogene Angaben nachträglich vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage nachgereicht werden. Die Anzeigepflicht der Inbetriebnahme der neuen Abscheideranlage resultiert aus § 48 Abs. 1 S. 4 WG.

10.2

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Die Rechtsgrundlage für die Anforderungen an Abgasemissionen der geplanten Anlage ist u.a. die aufgrund von § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG erlassene Nummer 5.2.5 der am 01.12.2021 in Kraft getretenen Novelle der TA Luft in Verbindung mit Nummer 5.4.8.10h der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20.01.2022 (ABA-VwV). Die ABA-VwV dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss EU 2018/1147 vom 10.08.2018). Sie regelt die Anforderungen für zur chemisch-physikalischen Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von Abfällen. Die geplante Anlage unterliegt somit dieser Regelung.

Mit Inhaltsbestimmungen zur Festlegung von Immissionsgrenzwerten nach der TA-Lärm wurden die Anforderungen an das Vorhaben in Bezug auf Lärmschutz definiert. Sie legen fest, welche Lärmbelastungen zulässig sind. Die Immissionsgrenzwerte wurden für die Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen gemäß Nummer 2.2 der TA-Lärm festgelegt. Maßgebend hierfür war die Beurteilung von Geräuschspitzen nach Buchstabe b) der Nummer 2.2. der TA-Lärm.

Die „Geräuschimmissionsprognose nach TA-Lärm“ vom 20.03.2023 erstellt durch „vRP-Bauphysik von Rekowski und Partner mbH. Ingenieurbüro für Bauphysik“, Sommergasse 3, 69469 Weinheim ist Bestandteil der Genehmigung. Der Gutachter kommt darin zum Ergebnis, dass in der Umgebung des geplanten Bauvorhabens die zulässigen Lärmbelastungswerte an allen relevanten Orten sowohl tagsüber als auch nachts sicher eingehalten werden. Um dies dauerhaft sicherzustellen darf der prognostizierte Immissionsbeitrag der geplanten Anlage die Irrelevanzschwelle i.S.d. Nummer 3.2.1 der TA-Lärm nicht überschreiten.

11

Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit §§ 1 - 4 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Ziffern 8.1.1, 13.2.1 und 13.2.2 mit den Anmerkungen zu Ziffer 8 und Ziffer 13 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM), sowie § 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) und der Ziffer 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLW). Auf die beigefügte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von ■■■■■ € zugrunde; darin enthalten sind Baukosten i.H. von ■■■■■ €. Bei der Festsetzung wurde die Bedeutung des Gegenstandes der

Entscheidung und das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin berücksichtigt. Die Gebühr für die Entscheidung berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Ziffer 8.1.1 Geb.Verz. UM (immissionsschutzrechtliche Genehmigung):

■ €

Gebühr nach Ziffer 13.1.1 Geb.Verz. MLW (enthaltene Baugenehmigung):

■ €

Gebühr nach Ziffern 13.2.1 und 13.2.2 GebVO UM (enthaltene wasserrechtliche Gebührentatbestände – Indirekteinleitergenehmigung und Eignungsfeststellung):

■ €

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde innerhalb des Gebührenrahmens von 50 € bis 20.000 € der angefallene Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Gesamtgebühr:

■ € + ■ € + ■ € = ■ €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

■

Anlagen

Gesiegelte Antragsfassung

Gebührenmitteilung

Anhang 1: Antragsunterlagen

Brandschutzkonzept "5_Teil_BSK_2025_05_07_Kräftenweg_1 mit Grüneintrag"

Merkblatt über die Entsorgung von Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen im Landkreis Rottweil

Merkblatt für private Bauvorhaben BG BAU, Stand Mai 2024

Baubeginnanzeige

Antrag auf Abnahme nach Fertigstellung der baulichen Anlage

Bestätigung Brandschutz